

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Mai 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.06.2017

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-1/17

Zulassungsnummer:

Z-56.313-91

Geltungsdauer

vom: **7. Juni 2017**

bis: **7. Juni 2018**

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH

Kornwestheimer Straße 107

70439 Stuttgart

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildende Beschichtung "Sika® Pyroplast® Wood T" zur Ausrüstung von Vollholz,
Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als
schwerentflammbare Baustoffe**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.313-91 vom 17. Mai 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtung (Feuerschutzmittel), "Sika[®] Pyroplast[®] Wood T" genannt, für die Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte > 400 kg/m³ und einer Dicke ≥ 10 mm;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte ≥ 690 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, mit einer Rohdichte ≥ 450 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm.

1.2.2 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Holzbauteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die so behandelten Bauprodukte müssen gegen Regen und Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).

1.2.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Holzbauteile dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden.

1.2.5 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} dürfen die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Platten als schwerentflammable Bauprodukte verwendet werden.

1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Bauprodukte mit der dämmschichtbildenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Platten sind zu beachten.

1	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
2	Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.	
3	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-56.313-91**

Seite 4 von 4 | 7. Juni 2017

1.2.7 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Bauprodukte dürfen mit dem Decklack "Sika[®] Pyroplast[®] Wood Top T" nachträglich beschichtet werden.

2. Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist eine streichfähige, farblose organische Dispersion, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bildet. Die Rohdichte von "Sika[®] Pyroplast[®] Wood T" muss $1,33 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 63 Gew.-% betragen.
- 2.1.2 Der Decklack "Sika[®] Pyroplast[®] Wood Top T", auf Lösungsmittelbasis muss eine farblose Flüssigkeit sein. Die Rohdichte muss $0,98 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 50 Gew.-%, betragen.
- 2.1.3 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- 2.1.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung (auch in Kombination mit dem Decklack) ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁶ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.
- 2.1.5 Die Zusammensetzungen der dämmschichtbildenden Beschichtung und des Decklacks müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

3. Die Abschnitte 3.2 bis 3.4 werden wie folgt geändert:

- 3.2 Vor Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 3.3 Auf die zu schützenden Oberflächen der Bauprodukte entsprechend Abschnitt 1.2 müssen folgende Auftragsmengen der dämmschichtbildenden Beschichtung aufgebracht werden:
- $\geq 300 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten, Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten (jeweils $d \geq 12 \text{ mm}$) bzw.
 - $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz und Massivholzplatten (jeweils $d \geq 10 \text{ mm}$ bis $< 12 \text{ mm}$).
- 3.4 Die dämmschichtbildend Beschichtung darf mit dem Decklack "Sika[®] Pyroplast[®] Wood Top T" mit einer Auftragsmenge von $\leq 50 \text{ g/m}^2$ beschichtet werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

⁵ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁶ DIN 4102-16:2015-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen